

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.08.2016

Geschäftszeichen:

I 53-1.9.1-267/10

Zulassungsnummer:

Z-9.1-267

Geltungsdauer

vom: **2. August 2016**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

CIDEM Hranice a.s.

Division CETRIS®

Nova ulice 223

753 40 Hranice

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Zulassungsgegenstand:

Mineralisch gebundene Flachpressplatten "CETRIS"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden. Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die tragende Verwendung von zementgebundenen Spanplatten "Cetris" der Fa. Cidem Hranice (nachfolgend nur "zementgebundene Spanplatten") in der Nutzungsklasse 3.

Die zementgebundenen Spanplatten sind zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986¹ mit den Eigenschaften und Abmessungen gemäß Leistungserklärung des Herstellers DoP-Nr.: 1/2013 vom 2013-07-01². Sie bestehen aus Nadelholzspänen und Portlandzement und werden in den Nenndicken 16 mm bis 40 mm hergestellt.

Die zementgebundenen Spanplatten werden geschliffen oder ungeschliffen und ggf. werkseitig beschichtet ausgeliefert.

1.2 Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der zementgebundenen Spanplatten in der Nutzungsklasse 3 in folgenden Verwendungen:

- Als mittragende und aussteifende Beplankung von Wänden oder Decken in Holztafelbauart (Beispiel: Decke eines Kriechkellers), jedoch nicht von Dächern. Bei direktem Wassereintrag ist bei Decken eine wasserableitende Beschichtung erforderlich. Schwind- und Quellverformungen sind zu berücksichtigen und begrenzen die Plattengröße.
- Als hinterlüftete Fassadenbekleidung zur Abtragung der direkten Einwirkungen aus Wind und Eigengewicht auf das jeweilige Element (Hinterlüftung gemäß DIN 68800-2³ erforderlich)
- Ab einer Nenndicke von 28 mm als tragende Balkonbodenplatten. Eine wasserableitende, rutschhemmende Beschichtung, die alle Kanten, Stoß- und Schnittflächen einschließt, ist erforderlich.

Das Produkt darf nicht in den Gebrauchsklassen 4 oder höher nach DIN 68800-1⁴ verwendet werden.

Die Verwendung der zementgebundenen Spanplatten in den Nutzungsklasse 1 und 2 ist bezüglich der Tragfähigkeit durch die geltenden technischen Baubestimmungen geregelt und nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die vor Ort geltenden Brandschutzbestimmungen sind für die jeweilige Verwendung zu beachten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Kennzeichnung

Die zementgebundenen Spanplatten sind entsprechend der DIN EN 13986 mit der CE-Kennzeichnung gekennzeichnet. Die Kennzeichnung bezüglich des Brandverhaltens erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-56.426-1011 vom 23. Juni 2015.

1	DIN EN 13986: 2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
2	Das Deutsche Institut für Bautechnik ist nicht für den Inhalt der Leistungserklärung verantwortlich und überprüft die dort enthaltenen Angaben nicht.	
3	DIN 68800-2:2012-02	Holzschutz - Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau
4	DIN 68800-1:2011-10	Holzschutz - Teil 1: Allgemeines

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Für den Entwurf und die Bemessung der hier geregelten mineralisch gebundenen Spanplatten gelten die Bestimmungen für zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986¹ in Verbindung mit DIN 20000-1⁵ in der Norm DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Es wird davon ausgegangen, dass die Plattenfeuchte in der Verwendung 21 % nicht überschreitet. Wenn dies nicht sichergestellt werden kann, ist die Plattengrößen auf 1,25 m x 2,50 m zu beschränken

Für den Modifikationsbeiwert k_{mod} in der Nutzungsklasse 3 sind die Werte der Tabelle 2 anzunehmen.

Tabelle 2: Modifikationsbeiwert k_{mod} in der Nutzungsklasse 3

Klasse der Lasteinwirkungsdauer	k_{mod}
Ständig	0,20
Lang	0,30
Mittel	0,45
Kurz	0,60
Sehr kurz	0,80

Der Verformungsbeiwert in der Nutzungsklasse 3 ist mit $k_{def} = 8$ anzusetzen.

Für die Verwendung als Balkonbodenplatte sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Die Lagerung der Balkonbodenplatten muss einen Unterstütsungsabstand von ≤ 60 cm (lichte Weite) einhalten. Die Auflagerbreite sollte mindestens 5 cm betragen.
- Die Befestigung der Balkonbodenplatten auf der Unterkonstruktion hat mit Schrauben aus nichtrostendem Stahl mit Flachrundkopf zu erfolgen. Bezüglich der verwendeten Stahlsorten der Schrauben sind die Vorgaben der technischen Baubestimmungen sowie die Verwendungsbedingungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu beachten.

Bei Befestigung auf Holzunterkonstruktionen (sofern aus brandschutztechnischer Sicht möglich) sind Schrauben nach DIN EN 14592⁶ mit einem Gewindeaußendurchmesser von 8 mm und einer Mindestlänge von 80 mm zu verwenden. Der Kopfdurchmesser der Schrauben beträgt mindestens 16 mm.

Bei Befestigung auf Stahlunterkonstruktionen sind Schrauben M8 mit zugehöriger Mutter sowie Dichtscheiben aus Weich-PVC zu verwenden. Die Schraubengarnitur muss die Anforderungen der Bezugsnormengruppe 4 nach DIN EN 1993-1-8⁷ erfüllen, DIN EN 1993-1-8/NA⁸ ist zu beachten. Die Schraubengarnitur muss dabei den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6 entsprechen.

- Die Platten sind mit einem Durchmesser von 10 mm vorzubohren.

Waagrecht verlegte Platten müssen im Einbauzustand ein Gefälle von mindestens 2 % aufweisen.

⁵ DIN 20000-1:2013-08 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 1: Holzwerkstoffe
⁶ DIN EN 14592:2012-07 Holzbauwerke - Stifförmige Verbindungsmittel - Anforderungen
⁷ DIN EN 1993-1-8:2010-12 Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teile 1-8: Bemessung von Anschlüssen
⁸ DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen

Erfolgt bauseitig eine nachträgliche Kantenbearbeitung von beschichteten Platten, so sind die entsprechenden Schnittflächen für diese Verwendung entsprechend den Vorgaben des Herstellers der Balkonbodenplatten mit einer dauerhaften Beschichtung nachzubeschichten.

3.2 Bemessung von Verbindungsmitteln

Für die Bemessung der Lochleibungsfestigkeit gelten die Regelungen der DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA. Die Lochleibungsfestigkeit ist gemäß DIN EN 1995-1-1/NA, Gleichung NA.124, anzunehmen.

Der Kopfdurchziehparameter $f_{2,k}$ ist für Schrauben und Nägel mit $f_{2,k} = 20 \text{ N/mm}^2$ anzunehmen.

Klammern sind darauf zu bemessen, dass die Klammer aus dem Holzuntergrund gezogen wird.

3.3 Brandschutz sowie bauphysikalische Angaben

Angaben zum Brandschutz sowie zu bauphysikalischen Kennwerten können der CE-Kennzeichnung, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.426-1011 sowie den in diesem Zusammenhang zu beachtenden Normen entnommen werden. Falls das Produkt beschichtet ist, muss sich für die Beurteilung des Brandschutzes und des Gesundheitsschutzes die CE-Kennzeichnung auf das beschichtete Produkt beziehen.

Für die Längenänderung in Plattenebene durch Zu- oder Abnahme der relativen Luftfeuchte um 1 % gilt: $\epsilon \Delta r.F. = 0,005 \%$. Es ist eine Temperaturdehnzahl von ca. $11 \cdot 10^{-6} \text{ K}^{-1}$ anzunehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Bohrungen für Verbindungsmittel sind gemäß den Vorgaben des Herstellers dauerhaft vor eindringender Feuchte zu schützen.

Bei Verwendung als Balkonbodenplatten sind die Verwendungsregeln nach Abschnitt 3.1. zu beachten.

Folgende Mindestabstände sind für die Verschraubung bei der Verwendung als Balkonbodenplatte einzuhalten:

- Abstand der Schrauben zum Plattenrand $\geq 30 \text{ mm}$,
- Abstand der Schrauben zur Plattenecke $\geq 80 \text{ mm}$.
- Es sind nur die unter Abschnitt 3.1 genannten Verbindungsmittel zu verwenden.

Für die Verwendung dieser Platten als Beplankung der Holztafelbauart in Nutzungsklasse 3 sind folgende Verbindungsmittel zu verwenden:

- Nägel nach DIN EN 14592 mit einem Durchmesser $d_n \geq 2,2 \text{ mm}$,
- Sondernägel mit profilierter Schaftausbildung, mindestens der Tragfähigkeitsklasse 2 nach DIN 20000-6⁹, mit einem Durchmesser $d_n \geq 2,2 \text{ mm}$,
- Holzschrauben nach DIN EN 14592 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung,
- Klammern nach DIN 1052-10¹⁰ oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mit einem Drahtdurchmesser $d_n \geq 1,8 \text{ mm}$.

⁹ DIN 20000-6:2015-02 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 6: Stifförmige und nicht stiftörmige Verbindungsmittel nach DIN EN 14592 und DIN EN 14545

¹⁰ DIN 1052-10:2012-05 Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken - Teil 10: Ergänzende Bestimmungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-9.1-267

Seite 6 von 6 | 2. August 2016

Die Verwendung darf unter zusätzlicher Beachtung folgender Bedingungen erfolgen:

- Bei Nagelverbindungen sind die Platten mit $0,9 d_n$ vorzubohren. Die Plattendicke muss mindestens $4 \cdot d_n$ betragen.
- Bei Verbindungen mit Holzschrauben sind die Platten vorzubohren.
- Bei Verbindungen mit Klammern dürfen nur Platten mit mindestens 10 mm und höchstens 20 mm Dicke verwendet werden. Der Randabstand bei parallelem Eintreiben des Klammerrückens zum Plattenrand muss mindestens $15 \cdot d_n$ ($d_n =$ Drahtdurchmesser) betragen.

Die Norm DIN 20000-6 ist zu beachten.

Reiner Schäpel

Referatsleiter

Beglaubigt